



# Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

## ABTEILUNGSORDNUNG TISCHTENNIS

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Abteilung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Strafbestimmungen
- § 7 Beiträge und Dienstleistungen
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe der Abteilung
- § 10 Abteilungsversammlung
- § 11 Abteilungsleitung
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Auflösung der Abteilung
- § 14 Sonstige Bestimmungen
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Erstfassung der Abteilungsordnung.

Der Text der Abteilungsordnung besteht aus 8 Seiten.

## **§ 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr**

1. Die Tischtennisabteilung des TSV Miedelsbach führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Abteilung**

Die Aufgabe der Abteilung ist es, den Tischtennissport und die Geselligkeit zu fördern. Dies beinhaltet die Unterstützung der Jugend und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Tischtennisabteilung hat:
  - ordentliche aktive Mitglieder
  - außerordentliche aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:
  - Ordentliches aktives Mitglied  
ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Sportbetrieb aktiv teilnimmt und nicht zu den außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern gehört
  - Außerordentliches aktives Mitglied  
ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv am Sportbetrieb teilnimmt, solange es durch Beschluss der Abteilung zum „außerordentlichen aktiven Mitglied“ erklärt wird (z.B. Auszubildender, Student, Schüler, Wehrdienstleistender).
  - Passives Mitglied  
ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Abteilung zur Förderung beigetreten ist und am Spielbetrieb nicht teilnimmt.
  - Jugendliches Mitglied  
ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - Ehrenmitglied  
ist jedes Mitglied, welches durch Beschluss der Abteilungsversammlung die Ehrenmitgliedschaft der Abteilung zuerkannt wurde. Auf Antrag der Abteilungsleitung kann die Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem Mitglied aufgrund seiner besonderen Verdienste um die Abteilung die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Zugehörigkeit zur Tischtennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Miedelsbach voraus. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 5 der Vereinssatzung.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilungsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch die Abteilungsleitung.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Abteilungsleitung, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus der Abteilung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
3. Ein Mitglied kann von der Abteilungsleitung aus wichtigen Gründen aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung notwendig. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zwecke der Abteilungen oder gegen bestehende Ordnungen,
  - b) schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens oder der Belange der Abteilung, insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Kameradschaft,
  - c) kriminelles Verhalten, auch außerhalb des Vereins, durch welches die Belange oder das Ansehen der Abteilung und somit des Vereins beeinträchtigt werden,
  - d) Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Abteilungsorgane,
  - e) Nichtbezahlen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung und dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Abteilungsleitung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Abteilungsversammlung zu. Die Entscheidung der Abteilungsversammlung ist endgültig. Hat die Abteilungsleitung den Ausschluss beschlossen, so ist bis zur Beschlussfassung der Abteilungsversammlung dem ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Abteilung untersagt. Im Falle des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 6**

### **Strafbestimmungen**

1. Die Abteilungsleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Abteilung verhängen, wenn sie gegen die Abteilungsordnung oder die von der Abteilungsleitung zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Beschlüsse verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen der Abteilung schädigen:
  - a) Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Tischtennispielen
  - c) Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Abteilungsordnung
2. Der Beschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist, mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs laut § 5 Ziffer 3, die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung, mit Ausnahme des Beschlusses auf Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3, sind unanfechtbar. In allen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die Mitglieder haben nach § 8 der Vereinssatzung ihre Mitgliedsbeiträge an den Hauptverein zu entrichten.
2. Interne Abteilungsbeiträge und deren Höhe können von der Abteilungsversammlung beschlossen werden.  
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der Abteilung, die von der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
3. Die Abteilungsleitung kann in Einzelfällen den internen Abteilungsbeitrag stunden oder erlassen.
4. Über besondere Nutzungsgebühren für sonstige Einrichtungen der Abteilung beschließt die Abteilungsleitung.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Abteilung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und Einrichtungen der Abteilung zu benutzen.

## **§ 9**

### **Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung sind:
  - a) die Abteilungsversammlung
  - b) die Abteilungsleitung
2. Die Organe der Abteilung können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 10**

### **Abteilungsversammlung**

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
  - a) das Interesse der Abteilung es erfordert, oder
  - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Verlangens zu erfolgen.
4. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Dies geschieht in Form einer schriftlichen oder mündlichen Einladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung des Versammlungsortes. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer

- c) Verabschiedung des Jahresetats
  - d) Entlastung der Funktionsträger
  - e) Wahl der Funktionsträger
  - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Festsetzung des abteilungsinternen Beitrags gemäß § 7 der Abteilungsordnung
  - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Abteilungsversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
7. In der Abteilungsversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sofern nicht anderweitig geregelt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Abstimmung erfolgt öffentlich per Akklamation, wenn nicht mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
10. Anträge können von der Abteilungsleitung und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 11**

### **Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung umfasst folgende Funktionsträger:
  - a) den Abteilungsleiter
  - b) den stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) den Kassier, der die gesamten Rechnungs- und Beitragsangelegenheiten zu besorgen hat
  - d) den Jugendleiter
  - e) den Gerätewart
  - f) bis zu zwei Beisitzer
2. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl.
3. Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilung im Vereinsleben, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Die Abteilungsleitung verwaltet insbesondere das Abteilungsvermögen und beschließt die Durchführung der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Ihr steht die Disziplinar- und Ordnungsgewalt der Abteilungsmitglieder zu. Die Abteilungsleitung erlässt weiterhin mit verbindlicher Kraft in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand die erforderlichen Vorschriften über die Ordnung in den Räumen, auf der Platzanlage und den Spielbetrieb.
4. Die Abteilungsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anderweitig geregelt. Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Die Abteilungsleitung kann einzelne Aufgaben auf einzelne Mitglieder der Abteilung übertragen.
6. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann der Abteilungsleiter die Aufgabe einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung übertragen oder bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

## **§ 12**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Auflösung der Abteilung**

1. Die Auflösung von der Abteilung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zuvor sind die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Abteilungsversammlung über die beabsichtigte Auflösung der Abteilung zu hören.
2. Das Abteilungsvermögen fällt dem Hauptverein zu. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

## **§ 14**

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**

Verliert ein Teil dieser Abteilungsordnung seine Gültigkeit, so bleiben alle anderen Teile davon unberührt und weiterhin gültig.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

Vorstehende Abteilungsordnung (besteht aus Blatt 1-8 mit den Paragraphen 1-16) wurde in der Abteilungsversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern am 7. Februar 2008 genehmigt und von der Mitgliederversammlung des TSV Miedelsbach am 3. April 2009 bestätigt.

Schorndorf, den 7. Februar 2008

Schorndorf, den 3. April 2009

Abteilungsleiter Jörg Fischer

1. Vorsitzender Hartmut Kressler